

# BRANDSCHUTZORDNUNG

## TEIL A + B

nach DIN 14096-1+2: 2000-01

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Für die Liegenschaft:



Duale Hochschule Baden - Württemberg  
Marienstr. 20 / Wilhelmstr. 10  
89518 Heidenheim

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort .....	4
1. Brandverhütung .....	5
1.1 Allgemeines .....	5
1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer .....	5
1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten .....	6
1.4 Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen.....	6
1.5 Elektrische Geräte.....	7
2. Brand- und Rauchausbreitung.....	8
2.1 Feuerschutzabschlüsse .....	8
3. Flucht- und Rettungswege.....	8
4. Melde- und Löscheinrichtungen .....	9
4.1 Meldeeinrichtungen .....	9
4.2 Handfeuerlöscher .....	9
4.3 Wandhydranten .....	10
4.4 Rauch und Wärmeabzugsanlagen .....	10
4.5 Brandmeldeanlage .....	11
5. Verhalten im Brandfall .....	12
6. Brand melden.....	12
7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten .....	13
8. In Sicherheit bringen .....	13
9. Löschversuche unternehmen .....	15
10. Inkrafttreten .....	15
11. Handhabung von Feuerlöschern .....	16

# Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

# Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren  
Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit  
bringen



Brandmelder betätigen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen  
Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Löschdecke



Defibrillator



Erste-Hilfe-Raum

## **Vorwort**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für das Objekt

**Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim  
Marienstrasse 20 sowie Außenstelle Wilhelmstrasse 10  
89518 Heidenheim**

### **Umfang der Brandschutzregelungen**

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Vorschriften, Anhänge sowie Anlagen, die nicht alle Bereiche des Objekts berühren, bleiben von diesen sinngemäß unberücksichtigt.

Die Brandschutzordnung enthält Mindestregelungen. In Einzelfällen können, zum Beispiel bei besonderen örtlichen Verhältnissen, weitere Maßnahmen erforderlich werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bestimmungen über den baulichen Brandschutz sind in der Landesbauordnung sowie den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den entsprechenden Vorschriften des Bauwesens enthalten.

Fremdfirmen ( Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

## 1. Brandverhütung

### 1.1 Allgemeines

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller im Objekt befindlichen Personen.

Die Verantwortung gilt sowohl für den Schutz aller Personen als auch der vorhandenen Sachgüter.

Alle Personen müssen sich über vorhandene Brandgefahren am Studien- /Arbeitsplatz und in dessen Umgebung informieren.

Während der Studienzeiten muss ein Verantwortlicher für den Brandschutz anwesend sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die Brandschutzordnung zu unterweisen.

### 1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer



In den Hochschulgebäuden (incl. Atrium im 6.OG Marienstr. 20) besteht Rauchverbot!

Außerhalb des Gebäudes im Bereich der Zugänge ist das Rauchen gestattet.

Zusätzlich sind an den Zugängen zu den Räumen sowie Innenräumen mit Gefährdungspotential, in denen nicht geraucht und mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitzustellenden Aschenbecher. Diese dürfen auch bei der Reinigung der Räume nur in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Es ist verboten, leichtentzündliche feste Stoffe in Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Dekorationen müssen schwerentflammbar sein! Sie müssen der Brandklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

### **1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten**

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen können Flammen, Funken verspritzendes oder herabtropfendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind deshalb Schutzmaßnahmen, die in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt sind, zu beachten.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den technischen Dienst oder den Brandschutzbeauftragten der Hochschule. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

### **1.4 Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen**



Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten gelagert, abgefüllt und befördert werden. Besondere Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Gefahrstoffkataster (kann bei Leiter Arbeitssicherheit angefordert werden).



Ergänzende Regelungen, siehe Unfallverhütungsvorschriften für den Lager- und Versandbetrieb sowie Richtlinien für das Errichten von Lagereinrichtungen für brennbare/ wassergefährdende flüssige Stoffe ( Richtlinien Tankanlagen).

Kräfte, die mit diesen Arbeiten betraut werden, sind über die Sicherheitsvorschriften der TRbF (technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten) zu belehren.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs bereitgehalten werden.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggase, Gasflaschen, Druckgaspackungen dürfen zum Beispiel nicht in Fluren und Treppenträumen aufbewahrt werden.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so muss die unmittelbare Gefahr sofort mit Hilfe von saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigt werden.

## 1.5 Elektrische Geräte



Grundsätzlich dürfen nur dienstlich beschaffte und technisch einwandfreie elektrische Geräte betrieben werden. Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Aufsteller von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbaren wärmedämmenden Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können.

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Näheres regelt die Hausordnung.

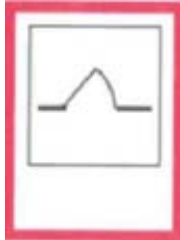
Mängel an elektrischen Anlagen und Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Vorgesetzten zu melden.

Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Beim Verlassen der Räume nach Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z.B. Telefaxgerät, PC, usw.), zu unterbrechen.

## 2. Brand- und Rauchausbreitung

### 2.1 Feuerschutzabschlüsse



Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind selbstschließende Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand, den Durchtritt von Feuer bzw. Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Diese dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden.

Die einzig zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Abschlüsse bewirken.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird.

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse sind bei Studienende zu schließen.

## 3. Flucht- und Rettungswege



Das schnelle und sichere Verlassen des Gebäudes muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Notausgänge zur Verfügung.

Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben, dürfen nicht eingengt werden.

Piktogramme müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so dass sie jederzeit benutzt werden können.

Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass alle Personen die Räume schnell verlassen oder von außen schnell gerettet werden können.

Türen im Verlauf von Rettungswegen sind während der Betriebszeit unverschlossen zu halten.

Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht abgeschlossen sein.

Ausnahme: Türen mit Panikentriegelungen oder Drehknaufzylindern, die sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Fahrzeuge abzustellen.

Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

## 4. Melde- und Löscheinrichtungen

### 4.1 Meldeeinrichtungen



Im Gebäude sind manuelle und automatische Brandmelder vorhanden.

Jeder Beschäftigte hat sich über den Standort zu informieren sowie sich mit der Handhabung der Meldeeinrichtung vertraut zu machen.

Im Brandfall werden die im Gebäude anwesenden Personen alarmiert.

Die Alarmierung erfolgt über das akustische Signal bei Betätigung / Auslösung der Brandmeldeanlage.

Nach sämtlichen Gefahrenereignissen ist der folgende Personenkreis zu informieren bzw. zu verständigen:

Name/ Funktion	Erreichbarkeit
Leitender Brandschutzbeauftragter Herr Schieszl	0175 44 320 58
Brandschutzbeauftragter Herr Odabas	0172 34 624 81
Brandschutzbeauftragter Herr Berschwinger	0152 28 87 434 6
Technischer Dienst/Hausmeister Herr Richter	0175 43 824 77
Rektor Prof. M. Träger	07321 2722 100

### 4.2 Handfeuerlöscher



Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Diese tragbaren, betriebsfertigen Löschergeräte können das Löschmittel durch dauernd gespeicherten oder vor Gebrauch erzeugten Druck selbsttätig ausstoßen.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Feuerlöscher- Symbol gekennzeichnet.

Feuerlöscher müssen typgeprüft und amtlich zugelassen sein. Die rote Lackierung des Behältnisses dient dem leichten Auffinden.

Um die Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

- Hinweise auf die zulässige elektrische Spannung-
  - beispielsweise 1000 V- und
  - Hinweise auf den beim Löschen einzuhaltenen Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen
- angegeben.

Eine Wartung der Handfeuerlöscher hat in 2-jährigen Abständen zu erfolgen.

### 4.3 Wandhydranten



Wandhydranten sind Löschgeräte, die im Wesentlichen aus einem Schutzschrank oder einer Abdeckung, einer Schlauchhaltevorrichtung, einem Absperrventil und einem Schlauch mit absperrbarem Strahlrohr bestehen.

Zum Betätigen der Wandhydranten müssen die Ventile der Versorgungsleitung geöffnet werden. Mit den Wandhydranten können alle in ihrem Wirkungsbereich auftretenden Brände gelöscht werden. Lediglich bei Fettbränden darf der Wandhydrant nicht eingesetzt werden.

Bei Elektrobränden müssen die Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Benutzung von Wandhydranten:

1. Strahlrohr herausnehmen und absperren
2. Schlauch von der Haspel vollständig abziehen und knickfrei auslegen
3. Ventil ( mit Handrad links drehend ) öffnen
4. Strahlrohr öffnen

Wandhydranten sind in jährlichen Abständen durch einen Sachverständigen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

### 4.4 Rauch und Wärmeabzugsanlagen



Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Die Auslösung kann von Hand, in der Regel dann durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr und/ oder automatisch erfolgen.

In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den Flash- Over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen,
- die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Hinweise auf Bedienstellen von RWA's sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachverständigen auf ihre Funktion zu prüfen.

#### 4.5 Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlagen (BMA) bilden ein hohes Maß an Sicherheit für Menschen und Sachwerte. Die BMA ist auf die Feuerwehrleitstelle geschaltet.



Aufgabe der modernen Brandmeldetechnik ist es, einen Brand in der Entstehungsphase zu erkennen und diesen an eine hilfeleistende Stelle zu melden; bzw. Beschäftigte und Besucher über das Ereignis zu informieren. Zu diesem Zweck ist die BMA auch mit akustischen Signalgebern ausgestattet. Durch Brandmeldeanlagen können andere technische Einrichtungen wie z.B. Lüftung/ Heizung und Rauch- Wärme- Abzüge geschaltet werden.

Eine Wartung der Brandmeldeanlage hat gemäß VDE in vierteljährlichen Zeitabständen zu erfolgen.

## 5. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Im Brandfall sind die verantwortlichen Personen ( siehe Text – Ziffer 4.1.) aufgerufen

- die Lage zu beurteilen
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen
- Aufregung und Panik zu vermeiden
- das rasche und geordnete Verlassen der gefährdeten Bereiche zu organisieren
- die Anwesenheit der Personen aus dem Brandbereich auf der Sammelstelle zu überprüfen und
- Lösch-, Rettungs-, und Bergungsmaßnahmen zu unterstützen.

Das oberste Gebot im Brandfall lautet

**„Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“**

Sämtliche Brandschutz- und Rauchschutztüren in der Umgebung eines Brandherdes sind zu schließen, damit Rauch und Wärme sich nicht ungehindert ausbreiten können.

## 6. Brand melden

Jeder Mitarbeiter und Studierende ist verpflichtet, jeden Brand unverzüglich an die Feuerwehr zu melden!

Dies kann über die **manuellen Brandmelder der Brandmeldeanlage** und **über Telefon** erfolgen- **Tel. 112.**

**Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:**



- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen !

**Alarmierung über Brandmelder, manuell:**



- Scheibe des Melders mit Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!
- Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten benachrichtigen!

## **7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten**

Die Alarmierung der Mitarbeiter, Studierenden und sonstige Personen erfolgt über Informationen der elektrischen Lautsprecheranlage, bzw. das akustische Signal bei Betätigung/Auslösung der Brandmeldeanlage.

Die Hinweise sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeitsabläufe sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist zu verlassen.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes vom Brandschutzbeauftragten zu empfangen und entsprechend einzuweisen.

Nach Auskunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter durch den Brandschutzbeauftragten bzw. durch die Evakuierungsbeauftragten kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Informationen über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der zuständige verantwortliche Leiter hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

## **8. In Sicherheit bringen**

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruchs vielleicht zufällig in seltener begangenen Bereichen aufhalten.

Zu denken ist auch an Besucher, denen die Orientierung schwer fallen könnte.

Älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfestellung zu geben.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll man in gebückter Haltung gehen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen.

Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch Herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom

Brandherd entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehzufahrt besitzen.

Alle Türen sind zu schließen, Fenster sind zu öffnen!

In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellocher und ähnliches abzudichten.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste-Hilfe-Einrichtungen. Im Neubau Marienstrasse sind die drei außenliegenden Treppenhäuser Fluchtwege, in der Wilhelmstrasse die Notausgänge.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen:

Diese befinden sich:

### **Marienstrasse 20**

**Sammelplatz 1:** Grünfläche vor dem Haupteingang Süd

**Sammelstelle 2:** Grünfläche Westseite neben dem Eingang Nord

### **Wilhelmstrasse 10**

**Sammelplatz** Ausgewiesenes Parkdeck im östlichen Bereich



Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist sehr wichtig. Konnten alle Personen, die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (ggf. unter Lebensgefahr) nach Ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen ( Verletzte, Gefahrstoffe etc.) zum Geschehen abfragen. Dies bestimmt das weitere Vorgehen und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die Gebäudenutzer sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen mit leichten Verletzungen etc. erhalten hier eine Erstversorgung, da am Sammelplatz auch Ersthelfer verfügbar sind.

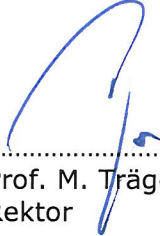
## 9. Löschversuche unternehmen

- Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!
- Die mit den Feuerlöschern bzw. den Wandhydranten vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen.  
Im Zweifelsfall gilt: „ Personenschutz vor Brandbekämpfung“!
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.
- Löschversuche können mit den vorhandenen und nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen ( Feuerlöscher, Wandhydranten) durchgeführt werden.
- Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.
- Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.
- Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.
- Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten. Verbrannte Kleidung nicht entfernen.

## 10. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung ist eine Dienstanweisung und tritt sofort in Kraft!

18. April 2011  
.....  
Datum

  
.....  
Prof. M. Träger  
Rektor

## Handhabung von Feuerlöschern:

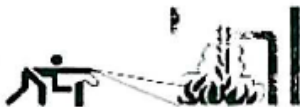
### Falsch



Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen, sondern stets mit Windrichtung vorne unten beginnend Löschmittelstrahl in die Flammen einbringen, Löschpulverwolke muss jeweils an der Flammenfront optimale Ausbreitung erreichen.



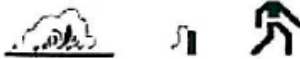
Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten, sondern stets von unten beginnend die Löschmittelwolke über das Brandobjekt legen.



Aber:  
Tropfbrände von oben nach unten ablöschen.



Brände größerer Ausdehnung niemals mit individuellem Feuerlöscher angreifen, sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen und Feuerlöschgeräten gleichzeitig den Löschangriff vortragen.



Bei kleinen Entstehungsbränden Löschmittelvorrat nicht sinnlos vergeuden, sondern nur so viel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereithalten.



Benutzte oder in Betrieb gesetzte Feuerlöscher niemals sofort wieder an den Bereitstellungsort bringen, sondern unverzüglich durch geschultes Personal überprüfen und einsatzbereit machen lassen.

### Richtig

